
S 13 SO 139/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SO 139/16
Datum	17.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 36/18
Datum	09.05.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit einer erstellten Bedarfsbescheinigung zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger umstritten.

Die am 11. 1938 geborene Klägerin zu 1. und der am 11. 1932 geborene Kläger zu 2. sind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet. Die Klägerin zu 1. bezog ab dem 1. Juli 2015 eine monatliche Nettoaltersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI) in Höhe von 308,72 EUR und der Kläger zu 2. in Höhe von 1.494,97 EUR jeweils von der Deutschen Rentenversicherung Bund (im Weiteren: DRV) -.

Der Kläger zu 2. sprach am 30. September 2015 bei dem Beklagten vor und legte

die Anführung der DRV vom 25. September 2015 zu einer beabsichtigten Verrechnung seiner laufenden Rente mit der AOK Sachsen-Anhalt (im Weiteren: AOK) geschuldeten Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von insgesamt 484.255,85 EUR vor. Der Beklagte erstellte daraufhin für den Monat Oktober 2015 Bedarfsbescheinigungen unter dem 12. Oktober und 4. November 2015, wonach der Einkommensüberhang für den Kläger zu 2. 1.021,10 EUR bzw. 1.000,12 EUR betrage und für die Bedarfsgemeinschaft mit der Klägerin zu 1. 842,71 EUR bzw. 800,74 EUR. Dabei ging er von einem Bedarf der Klägerin zu 1. von 178,39 EUR bzw. 199,38 EUR aus, der jeweils aus dem beim Kläger zu 2. bestehenden Überhang gedeckt sei.

Am 25. Januar 2016 legte der Kläger zu 2. dem Beklagten den notariell beurkundeten Grundstücksübertragungsvertrag vom 21. Januar 2016 (Nr. 93 der Urkundenrolle für 2016, Notar T. S. in S.) vor, wonach der in A. gelegene im Einzelnen bezeichnete Grundbesitz im F.-weg zu drei Grundbuchblättern mit insgesamt 3.571 m² Größe auf sieben Flurstücken, wovon ein Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus mit drei Wohnungen, von der Klägerin zu 1. an die Kinder der Kläger, T. und P. K., alle wohnhaft im F.-weg, übertragen worden sei. Die Übertragung erfolge unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart werde. Der Kläger zu 2. stimme der Verfügung durch seine Ehefrau gemäß [§ 1365 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu (§ 2 des Vertrages). Der Besitzübergang erfolge zum 1. Januar 2016. In § 5 ist für die Kläger ein Wohnungsrecht in dem übergebenen Anwesen in Bezug auf u.a. die im ersten Obergeschoss befindliche Wohnung vereinbart. Zudem ist schuldrechtlich vereinbart, dass neben der vereinbarten Beteiligung an den Nebenkosten eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 300,00 EUR zu leisten sei. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 34 bis 37 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Ferner legte der Kläger zu 2. ein erstes Blatt des Jahreskontoauszuges für 2015 der Sparkasse M.-S. zum Darlehen 6880238864 vom 4. Januar 20 (Rest nicht lesbar) vor, der ein bewilligtes Darlehen in Höhe von 71.034,86 EUR sowie einen Kontostand am 1. Januar 2015 in Höhe von 24.862,65 EUR Soll aufweist und am 31. August 2015 endet. Danach sind monatlich Darlehensleistungen in Höhe von 409,00 EUR gezahlt worden sowie monatlich Zinsen in unterschiedlicher Höhe (Beträge von 67,88 EUR bis 75,00 EUR). Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 38 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Zudem legte er den Wohnungsmietvertrag zwischen der "Grundstücksgemeinschaft K., vertreten durch T. und P. K.", und den Klägern ab dem 1. Januar 2016 über eine Vierzimmerwohnung mit einer Wohnfläche von 98 m² und einen monatlichen Mietzins von 300,00 EUR sowie eine Vorauszahlung für Betriebskosten in Höhe von 130,00 EUR vor. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 39 bis 42 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Daraufhin errechnete der Beklagte unter dem 26. Januar 2016 einen Einkommensüberhang des Klägers zu 2. in Höhe von 867,60 EUR und einen Einkommensüberhang der Bedarfsgemeinschaft von 535,74 EUR.

Am 22. März 2016 machte der â□□ nunmehr anwaltlich vertretene â□□ KlÃ¤ger zu 2. geltend, die Bedarfsbescheinigung vom 26. Januar 2016 sei nicht zutreffend erstellt worden. Von der Rente in HÃ¶he von 1.494,97 EUR hÃ¶tte nur der hÃ¶ufigste Betrag in die Berechnung einflieÃ¶en dÃ¼rfen. Dies ergebe sich aus der fÃ¼r Juli 2006 erstellten Bedarfsbescheinigung. Zudem seien Verbindlichkeiten der Bedarfsgemeinschaft in HÃ¶he von 807,11 EUR nicht berÃ¼cksichtigt worden. Insgesamt Ã¼berstiegen die Verbindlichkeiten und Ausgaben das Einkommen um 13,43 EUR. Wegen der Einzelheiten der Aufstellung und Berechnung des KlÃ¤gers zu 2. wird auf Blatt 47 und 48 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Unter dem 27. Mai 2016 erteilte der Beklagte beiden KlÃ¤gern den Bescheid, es werde der am 27. April 2016 gestellte Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe â□□ SGB XII) abgelehnt. Das einzusetzende Einkommen Ã¼berschreite die Bedarfe um 535,74 EUR. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft seien insgesamt 300,00 EUR Grundmiete, 130,00 EUR Nebenkosten und 80,00 EUR Heizkosten zu berÃ¼cksichtigen. Ferner bestehe jeweils der Regelbedarf gemÃ¤Ã¶ [Â§ 42](#) i.V.m. [Â§ 27a SGB XII](#) in HÃ¶he von 364,00 EUR und ein Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasserbereitung nach [Â§ 42](#) i.V.m. [Â§ 30 Abs. 7 SGB XII](#) in HÃ¶he von 8,37 EUR. Damit ergebe sich fÃ¼r beide KlÃ¤ger ein Gesamtbedarf in HÃ¶he von 627,37 EUR. Dieser Bedarf sei mit dem unter Abzug der BeitrÃ¤ge zur Haushaltversicherung anrechenbaren Renteneinkommen zu decken.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger am 6. Juni 2016 Widerspruch ein und beantragten, den Bescheid vom 27. Mai 2016 aufzuheben, soweit die Feststellung getroffen werde, dass ein einzusetzendes Einkommen in HÃ¶he von 535,74 EUR vorliege. Insbesondere die Aufstellung der Verbindlichkeiten in HÃ¶he von 807,11 EUR sei in die Berechnung nicht mit eingeflossen. Daraufhin forderte der Beklagte die KlÃ¤ger zur ErlÃ¤uterung auf, aus welchem Grund sie ihr Haus "gerade zum jetzigen Zeitpunkt" verschenkt hÃ¶tten, wieso sie die das Haus betreffenden Kredite weiterhin zusÃ¤tzlich neben der Miete in nicht unerheblicher HÃ¶he zahlen wÃ¼rden, um welche Haftpflichtversicherung es sich in der monatlichen Aufstellung handle und wozu das Auto benÃ¶tigt werde. Hierzu teilten die KlÃ¤ger mit, die KlÃ¤gerin zu 1. habe das in ihrem Eigentum stehende GrundstÃ¼ck ihren Kindern Ã¼bertragen und nicht verschenkt, da die Ã¼bertragung mit "entsprechenden Gegenleistungen" verbunden gewesen sei. Die mit dem GrundstÃ¼ck verbundenen Arbeiten seien ihnen aufgrund ihres Alters zunehmend schwerer gefallen. Ohne die Ã¼bertragung des GrundstÃ¼cks an die Kinder wÃ¤ren sie nicht mehr in der Lage gewesen, das GrundstÃ¼ck selbst ordnungsgemÃ¤Ã¶ zu bewirtschaften. Kreditverpflichtungen mÃ¼ssten sie nach wie vor erbringen, da der Kreditgeber nicht bereit gewesen sei, sie aus der "Schuldhaft" zu entlassen. Die zusÃ¤tzliche Miete mÃ¼sse entrichtet werden, da sie Mieter des GrundstÃ¼cks seien. Im Gegenzug hÃ¶tten die Kinder die Verpflichtung Ã¼bernommen, ihre Eltern entsprechend zu betreuen und zu unterstÃ¼tzen. Die Haftpflichtversicherung im Umfang von 10,76 EUR im Monat bestehe nicht mehr. Die Hausratversicherung bestehe nach wie vor. Der im Eigentum der KlÃ¤gerin zu 1. stehende Pkw werde benÃ¶tigt, um entsprechende Familienfahrten sowie EinkÃ¤ufe und Besorgungen durchzufÃ¼hren und werde auch fÃ¼r Arztbesuche genutzt. Aufgrund der offenen

FÄ¼Ä¼e des KlÄ¼gers zu 2. sei die Benutzung von Ä¼ffentlichen Verkehrsmitteln oder das Gehen zu FuÄ¼ nicht mÄ¼glich.

Nach entsprechender AnhÄ¼rung der KlÄ¼ger unter dem 27. Juni 2016 wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2016 als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck. Unter BerÄ¼cksichtigung der RegelsÄ¼tze nach den Regelbedarfsstufen zu [Ä¼ 28 SGB XII](#) und den Unterkunftskosten gemÄ¼ß [Ä¼ 35 SGB XII](#) ergebe sich keine BedÄ¼rftigkeit. Deshalb sei von einer VermÄ¼genssprÄ¼fung nach [Ä¼ 90 SGB XII](#) abgesehen worden. Die Ä¼bertragung des Eigentums sei hier nur insoweit von Bedeutung, als sich die tatsÄ¼chlichen Unterkunftskosten geÄ¼ndert hÄ¼tten. Die Ä¼bertragung des Eigentums zum jetzigen Zeitpunkt sei menschlich durchaus nachvollziehbar, aber aus rein sozialhilferechtlicher Sicht kÄ¼me dies bei bestehender BedÄ¼rftigkeit der "Verarmung des Schenkers" gleich und wÄ¼re nach [Ä¼ 528 BGB](#) rÄ¼ckgÄ¼ngig zu machen. Eine Ä¼ber die Mietkosten hinausgehende zusÄ¼tzliche BerÄ¼cksichtigung von Kreditkosten komme ebenfalls nicht in Betracht. Auch die weiteren Kreditzahlungen kÄ¼nnten nicht als sozialhilferechtlicher Bedarf berÄ¼cksichtigt werden. Die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sei gemÄ¼ß [Ä¼ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) vom Einkommen (der KlÄ¼gerin zu 1.) abgesetzt worden.

Mit der am 24. Oktober 2016 beim Sozialgericht Halle erhobenen Klage haben die KlÄ¼ger die Aufhebung des Bescheides vom 27. Mai 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2016 weiterverfolgt, soweit die Feststellung getroffen worden sei, dass ein einzusetzendes Einkommen in HÄ¼he von 535,74 EUR bestehe. Der Beklagte habe nicht alle notwendigen Ausgaben mit berÄ¼cksichtigt. Der Gesundheitszustand des KlÄ¼gers zu 2. habe sich weiter verschlechtert, so dass er im erheblichen Umfang zusÄ¼tzliche Medikamente zur Behandlung des Diabetes mellitus einnehmen mÄ¼sse.

Die DRV hat auf Nachfrage des Sozialgerichts zur Versicherungsnummer des KlÄ¼gers zu 2. mitgeteilt, es bestehe ein Verrechnungsbescheid zu Gunsten der AOK Ä¼ber eine Forderung in HÄ¼he von 71.630,12 EUR. Aufgrund des gegen die Bedarfsbescheinigung vom 26. Januar 2016 eingelegten Widerspruchs und der daraus resultierenden aufschiebenden Wirkung werde "der KlÄ¼gerin zu 1." bis zur Beendigung des anHÄ¼ngigen Verfahrens die ungeminderte Rente gezahlt.

Das Sozialgericht hat am 21. Juni 2018 einen ErÄ¼rterungstermin mit den Beteiligten durchgefÄ¼hrt und darauf hingewiesen, die Klage sei unzulÄ¼ssig, da der einfachere und schnellere Weg sei, Einwendungen gegenÄ¼ber dem RentenversicherungstrÄ¼ger geltend zu machen. Dieser habe eine Ermessensentscheidung zu treffen, in welcher HÄ¼he er die Verrechnung der geschuldeten BeitrÄ¼ge vornehme. Es sei beabsichtigt, das Verfahren durch Gerichtsbescheid nach [Ä¼ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu entscheiden.

Mit Gerichtsbescheid vom 17. Juli 2018 hat das Sozialgericht Halle die Klage abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzulÄ¼ssig, da es an dem erforderlichen Feststellungsinteresse fehle. Gegen den Verrechnungsbescheid vom 3. Februar 2016 hÄ¼tten "die KlÄ¼ger" Widerspruch erhoben und kÄ¼nnten und

müssen in diesem Verfahren vortragen und klären, ob alle in diesem Verfahren geltend gemachten Positionen rechtmäßig durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen der Verrechnung geprägt worden seien. Im Rahmen des "anhängigen Anfechtungswiderspruchs" sei über die Sach- und Rechtslage zu entscheiden, die der begehrten Feststellung zu Grunde liege, ohne dass ein weitergehendes Feststellungsinteresse bestehe.

Gegen den ihnen am 20. Juli 2018 zugestellten Gerichtsbescheid haben die Kläger am 15. August 2018 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt. Die Erstellung der Bedarfsbescheinigung sei nicht Aufgabe des Rentenversicherungsträgers, sondern des Beklagten. Da sie eine dem Gesetz entsprechende Bedarfsbescheinigung nach [§ 51](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil - SGB I) vorzulegen hätten, sei der Beklagte verpflichtet, diese zur Vorlage bei der DRV zu erstellen. Sie haben klar gestellt, dass (nur) eine Forderung der AOK in Höhe von 71.630,12 EUR gegenüber dem Kläger zu 2. und nicht gegenüber der Klägerin zu 1. bestanden habe, auf die der Kläger zu 2. seit 2000 zunächst 30,00 DM, dann ca. 15,00 EUR zahle. Wegen der Vorgehensweise des anhängigen Verfahrens werde die angeklagte Verrechnung derzeit nicht ausgeführt.

Die Kläger beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Halle vom 17. Juli 2018 und den Bescheid vom 27. Mai 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2016 aufzuheben, soweit die Feststellung getroffen wurde, dass ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 535,74 EUR besteht.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält seinen Bescheid und den Gerichtsbescheid für rechtmäßig. Im Rechtsstreit gegenüber dem Rentenversicherungsträger seien sämtliche Bedarfsergebnisse des Berechtigten zu berücksichtigen, auch wenn sie über den Sozialhilfebedarf hinausgingen (Hinweis auf LSG Rheinland-Pfalz vom 30. April 2002, [NZS 2003, 223](#)), im hiesigen Verfahren hingegen nicht. Ein Feststellungsinteresse des Klägers zu 2. liege darüber hinaus nicht vor, da der Rentenversicherungsträger nur die Rente der Klägerin zu 1. kasse.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 27. Mai 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2016 ist

rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klage der Klägerin zu 1. ist bereits unzulässig. Denn für den von ihr im Klage- und Berufungsverfahren verfolgten Feststellungsantrag besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, da ihre Rentenauszahlung nicht von einem Verrechnungsersuchen der DRV betroffen ist.

Die Klage des Klägers zu 2. ist als Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig. Insbesondere ist vom Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses auszugehen. Soweit das Sozialgericht und der Beklagte der Auffassung sind, die DRV habe selbst Ermittlungen anzustellen und ein eigenes Ermessen auszuüben, ob und in welcher Höhe eine Verrechnung der dem Kläger zu 2. gewährten Rente mit den gegenüber diesem bestehenden Forderungen der AOK zulässig sei, führt dies nicht dazu, dass ein Feststellungsinteresse in Bezug auf die Höhe des Einkommensüberhangs nicht besteht. Nach [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#) in der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 geänderten und damit für den hier angefochtenen Bescheid maßgebenden Fassung hat der Leistungsberechtigte selbst den Eintritt der Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II) oder des SGB XII nachzuweisen. Damit obliegt der Nachweis der Hilfebedürftigkeit dem Kläger zu 2. (vgl. Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2017 – [L 2 R 1565/17](#) –, juris, RdNr. 47). Das Gesetz legt dem von einer Verrechnung Betroffenen eine gesteigerte Mitwirkungspflicht im Sinne einer Obliegenheit zum Nachweis von Hilfebedürftigkeit auf (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. Juni 2016 – [L 3 R 394/15 B ER](#) –, juris, RdNr. 39 m.w.N.). Auch wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht werden kann, entspricht der Nachweis durch Bedarfsbescheinigungen der gängigen Verwaltungspraxis (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Oktober 2015 – [L 5 R 4256/13](#) –, juris, RdNr. 48). Insbesondere wird die "schlichte" Erklärung des Leistungsberechtigten über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die Beweisführung im Rahmen von [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#) von einigen Landessozialgerichten nicht als ausreichend angesehen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2015 – [L 2 R 148/13](#) –, juris, RdNr. 48 m.w.N.). Dies schließt zwar nicht aus, dass über den vom Sozialhilfeträger errechneten Bedarf hinausgehende finanzielle Belastungen in das Ermessen bei der Verrechnung eingestellt werden können, so wie in dem vom Beklagten angeführten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30. April 2002 in dem Verfahren [L 6 RA 82/00](#). Auch dort war aber Ausgangspunkt die Feststellung eines nicht gedeckten Bedarfs durch das Sozialamt. Schließlich erging die Entscheidung zu der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Dem Kläger zu 2. steht ein Anspruch gegenüber dem Beklagten, festzustellen, dass ein Einkommen in Höhe von 535,74 EUR nicht einzusetzen ist, nicht zu. Denn die dem Bescheid des Beklagten vom 27. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2016 zugrunde liegende Berechnung des einzusetzenden Einkommens ist nicht zu beanstanden. Dabei hat der Beklagte zutreffend die Bedarfsgemeinschaft der Kläger berücksichtigt (vgl. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 14. Februar 2011 – [L 5 R 17/11 B ER](#) –, juris, RdNr. 14).

Soweit der KlÄxger zu 2. geltend macht, von der von ihm bezogenen Nettorente in HÄ¶he von 1.494,97 EUR seien nur der hÄ¶ftige Betrag sowie Verbindlichkeiten in HÄ¶he von 807,11 EUR abzusetzen, ist dies nicht mit den fÄ¶r den KlÄxger zu 2., der ebenso wie seine mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Ehefrau das 65. Lebensjahr vollendet hat, anwendbaren Vorschriften der [Ä§ 41 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Ä§ 82](#) bis [84](#) und [90 SGB XII](#) vereinbar. Von welchem Einkommensbegriff auszugehen ist, bestimmt sich nach [Ä§ 82 Abs. 1 SGB XII](#). Welche BetrÄ¶ge vom Einkommen abzusetzen sind, ergibt sich aus [Ä§ 82 Abs. 2](#) und 3 SGB XII. Demnach ist als Einkommen des KlÄxgers zu 2. der (volle und nicht hÄ¶ftige) Nettozahlungsbetrag der Altersrente zu berÄ¶cksichtigen. Die als absetzbarer Versicherungsbeitrag angefÄ¶hrte Haftpflichtversicherung besteht nach Angaben des KlÄxgers zu 2. im Widerspruchsverfahren nicht mehr. BeitrÄ¶ge zur Rechtsschutz- und Unfallversicherung gehÄ¶ren dem Grunde nach nicht zu den absetzbaren Versicherungen (Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, Kommentar zum SGB XII, 19. Auflage 2015, Ä§ 82 RdNr. 45 m.w.N.). BeitrÄ¶ge zur Kfz-Versicherung sind nur absetzbar, soweit die Haltung eines Kraftfahrzeugs notwendig und angemessen ist (z.B. fÄ¶r Fahrten zur ArbeitsstÄ¶tte). Hier sind die KlÄxger beide nicht mehr berufstÄ¶tig, sondern Altersrentenbezieher. Ein Nachweis, dass das Nutzen Ä¶ffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist, ist insbesondere nicht durch entsprechende Ä¶rztliche Bescheinigungen belegt. Die angegebenen BetrÄ¶ge fÄ¶r Ausgaben fÄ¶r Telefon, Strom und Reparaturen sind nicht im Einzelnen belegt und zudem gemÄ¶ß Ä§ 5 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach [Ä§ 28 SGB XII](#) (Regelbedarfsermittlungsgesetz â¶¶ RBEG) von den Regelbedarfen abzudecken (vgl. Ä§ 5, 6 RBEG, Abteilungen 4 und 8). Auch die Raten zur Bedienung der Darlehen bei der Sparkasse M. S. sowie bei der S. Bank und die angegebene BÄ¶rgschaftsschuldrate kÄ¶nnen nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Denn welche AbzÄ¶ge vom Einkommen vorzunehmen sind, ist in [Ä§ 82 Abs. 2](#) und 3 SGB XII abschlie¶end aufgezÄ¶hlt (Hohm, a.a.O., Rdnr. 39). Die Entstehung von Kosten fÄ¶r notwendige Medikamente, die nicht von der Krankenkasse Ä¶bernommen werden, ist nicht durch entsprechende Belege nachgewiesen.

Da sich die Berechnung des Beklagten in dem angefochtenen Bescheid als rechtmÄ¶ßig erwiesen hat, konnte der Senat offen lassen, ob der Ausstellung einer Bedarfsbescheinigung fÄ¶r den KlÄxger zu 2. aufgrund der von ihm erteilten Zustimmung zum GrundstÄ¶cksÄ¶bertragungsvertrag vom 21. Januar 2016 [Ä§ 41 Abs. 4 SGB XII](#) entgegensteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#). Denn der hier angefochtene Bescheid bezog sich auch auf die Ablehnung einer Sozialhilfeleistung i.S. von [Ä§ 183 SGG](#).

GrÄ¶nde fÄ¶r eine Zulassung der Revision im Sinne von [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in [Ä§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 07.10.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024